

Schädliche Einstellung von Zuckerbäckereien aus Mehl aller Art.

Eine morgen im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Amtes für Volksernährung untersagt die Verwendung von aus Getreide und Hülsenfrüchten hergestellten Mahlprodukten sowie von Kartoffelmehl zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckereien aller Art einschließlich von Kuchen und Kakes. Durch eine gleichzeitig im Einkommen mit dem Handelsminister erlassene Verordnung des Amtes für Volksernährung wird ferner die Erzeugung von Zuckerbäckereien aller Art in gewerblichen Bäckereien untersagt, weiter oder auch der Verkauf von dieser Waren in Bäckereien verboten.

Beide Verordnungen bezwecken, die in der Öffentlichkeit wiederholt und mit Recht gerügte Verwendung von Mehl aller Art zur Erzeugung von Zuckerbäckereien wirksam hinauszuhalten. Allenthalben wurde die Wahrnehmung gemacht, daß, während Brot nicht mehr zur Verfügung stand, Zuckerbäckereien, darunter selbst solche, deren Herstellung offenbar nur unter Verwendung von Weizenmehl möglich ist, oft in reicher Auswahl vorhanden waren. Um diesem mit der herrschenden Mehlknappheit unvereinbaren Nebelstande entgegenzutreten, mußte nunmehr das bestehende Verbot der Verwendung von Weizen- und Roggen-

mehl zur Erzeugung von Zuckerbäckereien auch auf Surrogatmehl und Kartoffelmehl ausgedehnt werden. Verbot der Erzeugung auch in Gast- und Kaffeehäusern.

Dieses Verbot betrifft nicht nur die Zuckerbäckereien, es erstreckt sich vielmehr auf jede gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckerbäckereien, so daß fortan auch in Gast- und Kaffeehäusern u. dgl. Zuckerbäckereien aus den in der Verordnung angeführten Mehlen nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Es konnte jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß auch dieses Verbot für sich allein den gewünschten Erfolg nicht sicherzustellen vermag. Solange nämlich Bäckereien die Möglichkeit geboten ist, in ihren Betrieben neben Brot auch Zuckerbäckereien zu erzeugen, muß mit der Gefahr gerechnet werden, daß die zur Herstellung von Brot zugewiesenen Mehlmengen nicht oder doch nicht ausschließlich zu diesem Zwecke, sondern vielfach, und zwar mit Rücksicht auf die günstigeren Verkaufsbedingungen, sogar vorwiegend zur Erzeugung von Zuckerbäckereien verwendet werden. Aus diesen Erwägungen erwies sich daher die vollständige Trennung des Zuckerbäckergewerbes vom Bäckergewerbe notwendig. Nur dort, wo die lokalen Verhältnisse eine strenge Scheidung beider Betriebe nicht zulassen, können die politischen Bezirksbehörden den gleichzeitigen Betrieb des Bäckers- und Zuckerbäckergewerbes ausnahmsweise auch fernerhin gestatten.

Eine Ergänzung erfahren die erwähnten Maßnahmen durch das in der zweitemwähnten Verordnung gleichfalls zum Ausdruck gebrachte Verbot des Verkaufes von Zuckerbäckereien in gewerblichen Bäckereien.

Beide Verordnungen treten am 20. März d. J. in Wirksamkeit.